



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB):
VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER BROSHUIS B.V.
IN KAMPEN (NL), DER BROSHUIS GMBH IN BRAMSCHKE, DEUTSCHLAND
UND DER BROSHUIS UK LIMITED IN UPPINGHAM, OAKHAM (GB)
Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Overijssel (*Rechtbank*)
am Standort Zwolle unter der Registernummer 47/2005**

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Broshuis B.V. und/oder Broshuis UK Limited, nachfolgend sowohl jeweils getrennt als auch gemeinsam „Broshuis“ genannt.
- 1.2. Unter Vertragspartner ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft zu verstehen, die die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Unterzeichnung eines Schriftstücks oder auf andere Weise akzeptiert hat.
- 1.3. Sofern nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Angebote und Verträge mit Broshuis über Kauf und Verkauf sowie Auftragsvergaben von Arbeits- und Dienstleistungen (Werkverträge), Reparaturen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Inspektionen oder andere Leistungen, gleich welcher Art.
- 1.4. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Eine Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ausdrücklich ausgeschlossen, ihrer Geltung wird von Broshuis hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.5. Von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen und Regelungen finden nur Anwendung, sofern und soweit sie ausdrücklich und schriftlich von Broshuis bestätigt wurden. Sie gelten ausdrücklich nur für den Vertrag, für den sie erstellt und von Broshuis schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.6. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder auf andere Weise nicht um- oder durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Broshuis und der Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch weiterhin zu erfüllen, und werden die unwirksame(n), nichtige(n) oder nicht durchsetzbare(n) Bestimmung(en) durch (eine) gültige sowie dem Inhalt und Zweck dieser ursprünglichen Bestimmung(en) möglichst nahekommende wirksame Regelung(en) ersetzen.

§ 2 Angebote

- 2.1. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind alle Angebote (und Zusagen) von (Mitarbeitern und/oder Vertretern von) Broshuis freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Nimmt der Vertragspartner ein unverbindliches Angebot an, ist Broshuis berechtigt, das Angebot innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Annahme zu widerrufen.
- 2.3. Der Vertragspartner kann sich nicht auf Informationen und Daten aus Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß-, Größen- und Gewichtshinweisen und ähnliche Angaben berufen.

§ 3 Zustandekommen des Vertrags (Vertragsschluss)

- 3.1. Der Abschluss des Vertrags kommt erst nach einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung oder des Auftrags durch Broshuis gegenüber dem Vertragspartner zustande („Auftragsbestätigung“).
- 3.2. Geringfügige oder allgemein übliche Abweichungen von den vertraglichen Pflichten, zu deren Einhaltung sich Broshuis in seiner Auftragsbestätigung verpflichtet hat, sind zulässig.
- 3.3. Als Mehraufwand bzw. Mehrarbeit gelten alle Zusatzleistungen, die Broshuis nach (schriftlich oder nicht schriftlich festgelegter) Rücksprache mit dem Vertragspartner während der Erfüllung des Vertrags zusätzlich zu den in der Auftragsbestätigung ausdrücklich definierten Umfangen liefert und/oder ausführt bzw. installiert sowie die Durchführung aller Arbeiten, die zusätzlich zu den in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Tätigkeiten geleistet werden.
- 3.4. Mündliche Zusagen, Absprachen und Vereinbarungen mit Mitarbeitern und/oder Vertretern von Broshuis sind für Broshuis nicht verbindlich. Sie besitzen nur Gültigkeit, wenn sie von Broshuis schriftlich bestätigt wurden.

§ 4 Preise

- 4.1. Die von Broshuis im Angebot und in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, Verpackungskosten und sonstiger staatlicher Abgaben in Bezug auf Verkauf und Lieferung.
- 4.2. Erhöhen sich nach dem Datum der Auftragsbestätigung ein oder mehrere Selbstkostenpreiskriterien, ist Broshuis berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu ändern und anzupassen. Dies gilt auch im Falle steigender Selbstkostenpreiskriterien infolge vorhersehbarer Umstände. Unter die vorgenannten Selbstkostenpreiskriterien fallen unter anderem: Steuern, Verbrauchssteuern, Importzölle bzw. Einfuhrabgaben, Frachtkosten, Abwertung, Auf- und/oder Neubewertung, Ausfuhrverbote, Arbeitskampfmassnahmen und Kriegsrisiken. Erfolgt die vorgenannte Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Vertrags, hat der Vertragspartner das Recht zur Auflösung bzw. Kündigung des Vertrags.
- 4.3. Erfolgt die Preisangabe in einer Fremdwährung, und ändert sich der Wert der betreffenden Währung gegenüber dem Euro zum Nachteil von Broshuis, können die Preise geändert und angepasst werden, sofern der Gegenwert in Euro dem vereinbarten Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleicher Höhe entspricht.

§ 5 Lieferung und Abnahme

- 5.1. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt die Auslieferung ab Werk am Standort von Broshuis gemäß den aktuellsten, jeweils zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Incoterms.
- 5.2. Sobald die Produkte zur Abnahme bereit sind, wird der Vertragspartner durch Broshuis schriftlich darüber informiert. Der Vertragspartner hat die Produkte innerhalb der in der Auftragsbestätigung von Broshuis genannten Frist abzunehmen.
- 5.3. Der Vertragspartner ist zur Abnahme des Produkts verpflichtet, auch wenn einzelne Bestandteile und Komponenten, Freistellungsbescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen, Testzertifikate und sonstige Prüfbescheinigungen noch nicht vorliegen. Broshuis verpflichtet sich, dem Vertragspartner die vorgenannten noch nicht vorliegenden oder noch nicht verfügbaren Bestandteile, Bauteile, Komponenten und Bescheinigungen so schnell, wie dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich ist, zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Kommt der Vertragspartner mit der Abnahme der Ware(n) bzw. Produkt(e) in Verzug, hat er Anspruch auf eine zusätzliche Abnahmefrist von acht Werktagen. Diese wird am ersten Werktag nach dem Tag wirksam, an dem der Vertragspartner von Broshuis eine schriftliche Aufforderung zur Abnahme der Ware(n) bzw. Produkt(e) erhalten hat. Während der zusätzlich eingeräumten Abnahmefrist von acht Werktagen schuldet der Vertragspartner keine zusätzlichen Kosten.
- 5.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Produkte zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem diese ihm vertragsgemäß geliefert oder zur Verfügung gestellt werden. Verweigert der Vertragspartner die Abnahme, oder versäumt er die rechtzeitige Erteilung von Informationen

oder Anweisungen, die für die Lieferung erforderlich sind, werden die Produkte auf Rechnung, Risiko und Gefahr des Vertragspartners eingelagert. Tritt dieser Fall ein, schuldet der Vertragspartner alle zusätzlichen Kosten, darunter in jedem Fall die Lagerkosten in Höhe von zwei Prozent des Rechnungswerts pro Woche.

- 5.6. Nimmt der Vertragspartner die Produkte auch innerhalb dieser zusätzlich eingeräumten Frist nicht ab, ist Broshuis berechtigt, den Vertrag nach Ablauf dieser zusätzlichen Frist durch eine einfache schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner zu kündigen bzw. zu widerrufen, ohne dass die Einschaltung eines Gerichts bzw. ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Broshuis alle Schäden und Verluste zu ersetzen, die infolge der nicht fristgerechten bzw. verzögerten und verspäteten Abnahme der Produkte entstanden sind.
- 5.7. Nimmt der Vertragspartner die Produkte vom Frachtführer entgegen, bestätigt der Vertragspartner die Abnahme mit seiner Unterschrift. Dies gilt als Beweis dafür, dass das Verpackungsmaterial in gutem Zustand ist, es sei denn, der Vertragspartner hat einen gegenteiligen Vermerk auf dem Frachtbrief oder auf dem Empfangsschein eingetragen.
- 5.8. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart worden, so wird diese in Gegenwart des Vertragspartners durchgeführt. Wird die Abnahmeprüfung ohne das Vorliegen einer spezifizierten und begründeten Beanstandung oder Beschwerde seitens des Vertragspartners durchgeführt, und auch falls der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus den Artikeln 5.6 und 5.7 nicht erfüllt hat, gilt das Produkt als angenommen und genehmigt.

§ 6 Lieferfrist

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, gilt die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist nicht als Ausschlussfrist. Durch das Überschreiten der Lieferfrist gerät Broshuis nicht in Verzug. Bei einer Überschreitung der Lieferfrist ist Broshuis schriftlich in Verzug zu setzen. In diesem Falle ist Broshuis eine angemessene Frist einzuräumen, um nachträglich den Vertrag noch erfüllen zu können.
- 6.2. Die Lieferfrist basiert auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf der fristgerechten Lieferung der für die Ausführung der Arbeiten durch Broshuis bestellten Materialien. Entsteht ohne Verschulden von Broshuis eine Verzögerung infolge einer Änderung der vorgenannten Arbeitsbedingungen oder aufgrund einer nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung der bestellten Materialien, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, wird die Lieferfrist – soweit erforderlich – entsprechend verlängert. In Bezug auf die Lieferfrist gilt das Produkt als abnahmebereit geliefert, wenn es, sofern eine Überprüfung und Abnahme mit Broshuis vereinbart wurde, zur Überprüfung und Abnahme bereitgestellt ist. In allen anderen Fällen gilt das Produkt als versandbereit geliefert, wenn es zum Transport bereitgestellt ist, und nachdem dies dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 6.3. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen über eine Verlängerung der Lieferfrist, die an anderer Stelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung, die seitens Broshuis aufgrund einer Nichterfüllung des Vertragspartners in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen oder einer Nichterfüllung der von ihm vertraglich verlangten Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zur Erfüllung des Vertrags entstanden ist.
- 6.5. Außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Broshuis berechtigt eine Überschreitung der Lieferfrist den Vertragspartner nicht zur vollständigen oder teilweisen Auflösung bzw. Kündigung des Vertrags. Die Überschreitung der Lieferfrist – gleich aus welchem Grund – berechtigt den Vertragspartner nicht, ohne gerichtliche Ermächtigung Handlungen oder Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 7 Höhere Gewalt

- 7.1. Höhere Gewalt seitens Broshuis liegt vor, wenn Broshuis nach Abschluss des Vertrags durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse daran gehindert wird, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder deren Vorbereitung zu erfüllen. Die vorgenannten unvorhergesehenen Ereignisse sind Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, terroristische Anschläge, Aufruhr, innere Unruhen, vorsätzlich bzw. mutwillig herbeigeführte Schäden, Feuer- und Wasserschäden, Überschwemmungen, Arbeitsniederlegungen und andere Arbeitskampfmassnahmen, Betriebsbesetzungen, Aussperrungen, restriktive Import- und Exporteinschränkungen, staatliche und behördliche Maßnahmen, mechanische Defekte, Störungen oder Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, ein allgemeiner Mangel an notwendigen Rohstoffen und anderen für das Erbringen der vereinbarten Leistung(en) erforderlichen Waren oder Dienstleistungen, sowie Ausfälle bei der Energielieferung. Diese Begründungen und Regelungen für den Fall höherer Gewalt gelten sowohl für das Unternehmen Broshuis selbst als auch für Dritte, von denen Broshuis die benötigten Materialien oder Rohstoffe ganz oder teilweise beziehen muss, sowie während der Lagerung oder des Transports, egal ob dies unter eigener Leitung bzw. in eigener Verwaltung erfolgt oder nicht, und umfassen ferner alle sonstigen Folgen von Ursachen, die außerhalb von Schuld und Kontrolle von Broshuis liegen und somit nicht auf ein Versäumnis oder Verschulden von Broshuis zurückzuführen sind.
- 7.2. Broshuis hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindert, erst eintritt, nachdem Broshuis seine Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.
- 7.3. Liegt höhere Gewalt vor, werden während der Dauer dieses Ereignisses die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen von Broshuis ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen für Broshuis aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, länger als drei Monate, so sind beide Parteien zur Auflösung bzw. Kündigung des Vertrags berechtigt, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatzleistungen besteht.
- 7.4. Hat Broshuis beim Eintreten der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so ist Broshuis berechtigt, den bereits gelieferten Teil bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen eigenständigen Vertrag bzw. eine gesonderte Vereinbarung.

§ 8 Auflösung und Aussetzung

- 8.1. Ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 6:265 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW/Burgerlijk Wetboek) aufzulösen bzw. zu kündigen, hat Broshuis das Recht, die sofortige Bezahlung der Rohstoffe, Materialien, Bauteile bzw. Komponenten und aller sonstigen Produkte zu verlangen, die Broshuis für die Erfüllung des Vertrags bzw. zur Durchführung der vertraglichen Leistungsverpflichtungen reserviert, in Bearbeitung genommen und hergestellt hat, und zwar zu einem angemessenen, dem Wert der Ware bzw. der Produkte entsprechenden Preis. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe von mindestens 25 % des Kaufpreises an Broshuis zu leisten. Im Falle einer Auflösung des Vertrags stellt der Vertragspartner Broshuis frei von Ansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit Forderungen stehen, die diese Dritten eventuell gegen Broshuis geltend machen können und die in direktem Zusammenhang mit der Auflösung bzw. Kündigung des Vertrags stehen, auf den in diesem Artikel Bezug genommen wird.
- 8.2. Erfüllt der Vertragspartner eine Verpflichtung aus dem mit Broshuis geschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, oder besteht Anlass zu ernsthaften Zweifeln, ob der Vertragspartner in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Broshuis zu erfüllen, ist Broshuis berechtigt, und zwar ohne dass es hierzu einer Inverzugsetzung bedarf und ohne gerichtliches Eingreifen, entweder die Erfüllung des betreffenden Vertrags und die Erbringung der vertraglich vereinbarten



Leistungen für die Dauer eines Zeitraums von höchstens drei Monaten auszusetzen, oder diesen Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen bzw. zu kündigen, ohne dass eine Entschädigungspflicht seitens Broshuis besteht und unbeschadet der sonstigen Rechte von Broshuis.

- 8.3. Während des Zeitraums der Aussetzung hat Broshuis das Recht, die Vertragserfüllung fortzusetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen bzw. zu kündigen. Nach Ablauf der Aussetzungsfrist ist Broshuis verpflichtet, den Vertrag entweder zu erfüllen oder ihn vollständig oder teilweise aufzulösen bzw. zu kündigen.
- 8.4. Im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 8.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der vereinbarte Preis sofort zur Zahlung fällig, unter Abzug der bereits beglichene Teilzahlungen (Abschlagszahlungen bzw. Raten) und der infolge der Aussetzung von Broshuis eingesparten Kosten. Ebenso ist Broshuis in diesem Falle berechtigt, die Rohstoffe, Materialien, Bauteile, Komponenten und sonstigen Produkte, die Broshuis für die Erfüllung des Vertrags bzw. zur Durchführung der vertraglichen Leistungsverpflichtungen reserviert, in Bearbeitung genommen und hergestellt hat, auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zu lagern bzw. einzulagern zu lassen. Im Falle einer Auflösung bzw. Kündigung des Vertrags gemäß Artikel 8.3 ist der vereinbarte Preis – sofern keine vorherige Aussetzung erfolgt ist – sofort zur Zahlung fällig, unter Abzug der bereits beglichene Teilzahlungen (Abschlagszahlungen bzw. Raten) und der infolge der Auflösung bzw. Kündigung von Broshuis eingesparten Kosten. Ebenso ist der Vertragspartner in diesem Fall zur Zahlung dieses Betrags innerhalb einer von Broshuis zu setzenden Frist sowie zur Abnahme der betreffenden Produkte verpflichtet; andernfalls ist Broshuis berechtigt, die betreffenden Produkte auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners lagern zu lassen oder an Dritte weiterzuverkaufen. Im Falle eines Verkaufs hat Broshuis Anspruch auf den Verkaufserlös.

§ 9 Rechte des geistigen Eigentums

- 9.1. Dokumentationen, Zeichnungen, Formen, Modelle, Abbildungen oder vergleichbare technische Unterlagen und Musterbeispiele sind und bleiben Eigentum von Broshuis, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, auch wenn dem Vertragspartner diesbezüglichen Kosten in Rechnung gestellt werden oder gestellt worden sind. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Dritten die vorgenannten Unterlagen, Dokumentationen, Zeichnungen usw. ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Broshuis zugänglich zu machen, zur Einsichtnahme zu überlassen, zu kopieren, zu nutzen oder Aussagen bzw. Mitteilungen zum Inhalt zu verfassen. Die vorgenannten Unterlagen, Dokumentationen, Zeichnungen usw. sind auf erstes Anfordern seitens Broshuis unverzüglich an Broshuis zurückzugeben.
- 9.2. Nutzt und verwendet Broshuis vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Dokumentationen, Zeichnungen, Formen, Modelle, Abbildungen oder vergleichbare technische Unterlagen und Musterbeispiele, gewährleistet der Vertragspartner gegenüber Broshuis, dass durch die Ausführung des Auftrags im Rahmen dieses Vertrags keine Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzt sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter nicht missbraucht werden. Der Vertragspartner stellt Broshuis frei von allen Ansprüchen Dritter, die in diesem Zusammenhang erhoben werden.
- 9.3. Für jede Verletzung der Bestimmungen von Absatz 9.1 ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe von mindestens EUR 2000,00 für jeden Verstoß – d.h. jede vertragswidrige Handlung – verpflichtet, unbeschadet der Rechte von Broshuis auf vollständigen Schadenersatz und/oder die Erfüllung oder Auflösung des Vertrags.

§ 10 Risiko- und Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Nach der Auslieferung des Produkts im Sinne von Artikel 5.2 trägt der Vertragspartner das Risiko für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die an diesem Produkt bzw. durch dieses Produkt verursacht werden können, außer im Falle eines Verschuldens durch Broshuis aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.2. Die von Broshuis gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Broshuis, bis der Vertragspartner die nachstehenden Verpflichtungen aus allen mit Broshuis geschlossenen vertraglichen Kauf- und Abnahmevereinbarungen erfüllt hat:
 - die Gegenleistung(en) in Bezug auf das (die) gelieferte(n) oder zu liefernde(n) Produkt(e);
 - die Gegenleistung(en) in Bezug auf die von Broshuis gemäß der vertraglichen Vereinbarung(en) erbrachten oder zu erbringenden Dienst- und Serviceleistungen;
 - mögliche Ansprüche bzw. Forderungen wegen Nichterfüllung des Vertrags bzw. Nichtinhaltung der vertraglichen Vereinbarung(en) durch den Vertragspartner.
- 10.3. Von Broshuis gelieferte Produkte, die gemäß Artikel 10.2 unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im Rahmen des normal üblichen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. Im Übrigen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden oder sonstige Rechte an den Produkten zu begründen.
- 10.4. Erfüllt der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht oder besteht der begründete Verdacht, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Broshuis berechtigt, die gelieferten und gemäß Artikel 10.2 unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte beim Vertragspartner oder bei Dritten, welche die Produkte für den Vertragspartner verwahren, zurückzunehmen bzw. zurücknehmen zu lassen. Der Vertragspartner ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet und muss unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe von zehn Prozent des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag jede erforderliche Unterstützung leisten.
- 10.5. Wenn Dritte ein Recht an den unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten begründen, ausüben oder geltend machen wollen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Broshuis diesbezüglich so schnell wie möglich und nach vernünftigem Ermessen zumutbar in Kenntnis zu setzen.
- 10.6. Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auf erstes Anfordern von Broshuis:
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen Feuer, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten sowie die Versicherungspolice zur Einsichtnahme und Überprüfung vorzulegen;
 - alle Ansprüche und Forderungen des Vertragspartners gegen Versicherungsgesellschaften in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gemäß den Bestimmungen aus Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) an Broshuis zu verpfänden;
 - alle Ansprüche und Forderungen, die der Vertragspartner gegenüber Kunden aus der Weiterveräußerung der von Broshuis unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte geltend macht, gemäß den Bestimmungen aus Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) an Broshuis zu verpfänden;
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte als Eigentum von Broshuis zu kennzeichnen;
 - auf jede andere Art und Weise an allen erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, die Broshuis zum Schutz seiner Eigentumsrechte an den Produkten ergreifen will und welche den Vertragspartner in seinem normalen Geschäftsbetrieb nicht auf unangemessene Weise behindern bzw. seine normalen Geschäftsabläufe nicht in unzumutbarer Weise einschränken.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- 11.1. Zahlungen haben innerhalb der jeweils vereinbarten Zahlungsfrist durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf eine auf der Rechnung angegebene Kontonummer von Broshuis zu erfolgen. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner automatisch in Zahlungsverzug; ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs ist der Vertragspartner verpflichtet, auf den von ihm zu zahlenden Betrag Verzugszinsen in Höhe

von zwei Prozent über dem gesetzlich festgelegten Zinssatz zu leisten sowie die außergerichtlichen Inkassokosten für den geschuldeten und noch ausstehenden Betrag zu tragen (siehe Artikel 12.1).

- 11.2. Im Falle einer Liquidation, (eines Antrags auf) Insolvenz oder (eines Antrags auf) Zahlungsaussetzung seitens des Vertragspartners oder im Falle von Umständen, durch welche die Beitreibung der von Broshuis beanspruchten Forderung in angemessener Weise gefährdet sein könnte, sind die Verpflichtungen des Vertragspartners sofort zur Zahlung fällig. In allen vorgenannten Fällen ist Broshuis auch berechtigt, die gesamten Lieferungen und/oder Tätigkeiten komplett einzustellen sowie die bereits gelieferten und/oder weiterverarbeiteten Produkte zurück in seinen Besitz zu holen, mitzunehmen, fortzubringen und zurückzuhalten, ohne dass die Einschaltung eines Gerichts bzw. ein richterliches Eingreifen erforderlich ist.
- 11.3. Die von dem Vertragspartner geleisteten Zahlungen dienen immer an erster Stelle zur Tilgung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend an zweiter Stelle zur Begleichung derjenigen fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind; dies gilt in jedem Fall, auch wenn der Vertragspartner angibt, dass die betreffende Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 11.4. Unterlässt der Vertragspartner die Zahlung innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist, gilt er als von Rechts wegen im Verzug befindlich. Ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, ist Broshuis berechtigt, ihm ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von einhalb Prozent pro Monat in Rechnung zu stellen.
- 11.5. Die Begleichung einer Forderung durch den Vertragspartner mittels Wechsel oder Scheck gilt erst dann als erfolgt, wenn deren Einlösung und die Auszahlung des geforderten Betrags an Broshuis vorbehaltlos erfolgt sind.
- 11.6. Ferner hat Broshuis das Recht, vom Vertragspartner zusätzlich zum Kaufpreis und zu den angefallenen Verzugszinsen in Höhe von einhalb Prozent pro Monat auch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten einzufordern, die durch nicht fristgemäße bzw. überfällige Zahlungen verursacht worden sind; deren Höhe beläuft sich auf mindestens fünfzehn Prozent der geschuldeten Hauptforderung.

§ 12 Inkassokosten

- 12.1. Ist der Vertragspartner in Verzug, oder erfüllt er eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht, werden ihm alle angemessenen Kosten, die zur Sicherung einer außergerichtlichen Schadensregulierung und zur Befriedigung der Forderungen von Broshuis anfallen, in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner ist in jedem Fall zur Zahlung folgender Beträge verpflichtet:
 - fünfzehn Prozent auf die ersten EUR 3.000,00 des Rechnungsbetrags
 - zehn Prozent auf den darüberliegenden Teil des Rechnungsbetrags bis zu einer Höhe von EUR 6.000,00
 - acht Prozent auf den darüberliegenden Teil des Rechnungsbetrags bis zu einer Höhe von EUR 15.000,00
 - fünf Prozent auf den darüberliegenden Teil des Rechnungsbetrags bis zu einer Höhe von EUR 60.000,00
 - drei Prozent auf den Teil des Rechnungsbetrags, der die Summe von EUR 60.000,00 überschreitet.

Weist Broshuis nach, dass höhere Kosten entstanden sind, die zumutbar notwendig und angemessen waren, steht Broshuis auch für diese Kosten eine Erstattung bzw. Ausgleichentschädigung durch den Vertragspartner zu.

- 12.2. Der Vertragspartner ist zur Erstattung aller seitens Broshuis entstandenen gerichtlichen Kosten in allen Instanzen verpflichtet, es sei denn, diese sind unangemessen hoch. Dies gilt nur, wenn Broshuis und der Vertragspartner in Bezug auf einen Vertrag bzw. eine Vereinbarung, für welche(n) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ein gerichtliches Verfahren führen und ein Gerichtsurteil formelle Rechtskraft erhält, in dem das Verschulden vollumfänglich oder zum überwiegenden Teil dem Vertragspartner nachgewiesen wird bzw. dieser ganz oder größtenteils die Partei ist, die in der gerichtlichen Auseinandersetzung unterliegt.

§ 13 Gewährleistung und Mängelrüge

- 13.1. Für die Dauer eines Zeitraums von zwölf Monaten nach erfolgter Lieferung gemäß Artikel 5 leistet Broshuis Gewähr für die Konstruktion, die Qualität des verwendeten Materials und die zuverlässige Funktion der neuen (d.h. nicht gebrauchten) Produkte, die von Broshuis geliefert werden bzw. geliefert worden sind, und zusätzlich – im Falle von Auftragsarbeiten bzw. Werkverträgen – für die Zuverlässigkeit der betreffenden Arbeitsausführung; dies alles in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die in Anbetracht des Stands der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung an Materialien und Fertigung oder an die Ausführung von Arbeiten gestellt werden können und diesen genügen. Diese Gewährleistung beschränkt sich auf den kostenfreien Ersatz bzw. die kostenfreie Reparatur und Instandsetzung in den Produktionsbetrieben oder in den Werkstätten von Broshuis, während die eventuell hierfür anfallenden Kosten für Transport und Versand sämtlich vom Vertragspartner zu tragen sind. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die aufgrund folgender Ursachen eintreten bzw. ganz oder teilweise die Folge sind von:
 - a. Nichtbeachtung und Nichtinhaltung der Betriebs- und Wartungsanweisungen oder unsachgemäße bzw. nicht zweckgemäße Nutzung;
 - b. natürlicher Abnutzung bzw. normalem Verschleiß;
 - c. Ausführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durch Dritte, einschließlich des Vertragspartners;
 - d. Anwendung jeglicher behördlicher Vorschrift(en) in Bezug auf Art oder Qualität der verwendeten Materialien.
- 13.2. In jedem der vorgenannten Fälle ist die Gewährleistung seitens Broshuis ausgeschlossen. Ist Ersatz oder Reparatur nach Ansicht von Broshuis nicht möglich, ist Broshuis im Höchstfall zur Erstattung des entsprechenden Rechnungsbetrags als Schadenersatzleistung verpflichtet.
- 13.3. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich gegenüber Broshuis anzuzeigen und zu rügen. Bei Überschreitung dieser Frist erlöschen in Bezug auf diese Mängel alle etwaigen Ansprüche gegen Broshuis. Rechtsforderungen in Bezug auf die gerügten Mängel verfallen, sofern diese nicht innerhalb eines Jahres nach der fristgerecht erfolgten Mängelrüge durch Einlegen der entsprechenden Rechtsmittel bzw. die Einleitung rechtlicher Schritte vor einem Gericht anhängig gemacht worden sind.
- 13.4. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat und folglich sämtliche Vorschriften, Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen und sonstigen Anweisungen in Bezug auf die Produkte beachtet hat.
- 13.5. Bei den von Broshuis gelieferten oder verwendeten Produkten und/oder bei Komponenten bzw. Bauteilen dieser Produkte, die von Dritten hergestellt oder geliefert wurden, beschränkt sich die von Broshuis übernommene Gewährleistung auf Inhalt und Umfang der Gewährleistung, die Broshuis von diesen Dritten gewährt wird.
- 13.6. Die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung durch Broshuis gilt als ausschließlich einzige und vollumfängliche Schadenersatzleistung, sodass Broshuis in keinem Fall für sonstige Schäden oder Verluste gleich welcher Art sowie für Betriebsschäden, Handelsverluste und sonstige indirekte Folgeschäden haftbar gemacht werden kann.
- 13.7. Ersetzt Broshuis zur Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen Komponenten/Bauteile/Produkte, gehen die ersetzten ursprünglichen Komponenten/Bauteile/Produkte in das Eigentum von Broshuis über.



- 13.8. Bei den von Broshuis durchgeführten Reparatur-, Instandsetzungs- oder Überholungsarbeiten sowie bei allen sonstigen seitens Broshuis erbrachten Serviceleistungen beschränkt sich die Gewährleistung von Broshuis, soweit nicht anders vereinbart, nur auf die Qualität der Ausführung der beauftragten Arbeiten und ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten begrenzt.
- 13.9. Für die von Broshuis durchgeführten Inspektionen, Beratungstätigkeiten sowie ähnliche Dienst- und Serviceleistungen wird keine Gewährleistung übernommen.
- 13.10 Die angebliche Nichterfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen durch Broshuis entbindet den Vertragspartner nicht von seinen Verpflichtungen aus Vereinbarungen und Verträgen, die er mit Broshuis abgeschlossen hat.

§ 14 Haftung

Broshuis haftet gegenüber dem Vertragspartner nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 14.1. Für Schäden, die aufgrund von Mängeln an den gelieferten Produkten entstanden sind, gilt ausschließlich die Haftung gemäß Artikel 13 (Gewährleistung) der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 14.2. Broshuis haftet für jeglichen Schaden, der auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seitens Broshuis oder seiner Mitarbeiter und/oder seiner Vertreter verursacht wurde.
- 14.3. Die Haftung von Broshuis beschränkt sich jedoch in allen Fällen auf die Schadenersatzleistung seitens der Versicherungsgesellschaft und somit auf den von ihr ausgezahlten Betrag, soweit die Haftung für den betreffenden Schadensfall durch die Versicherung von Broshuis gedeckt ist.
- 14.4. Bietet die Versicherung in irgendeinem Falle keinen Versicherungsschutz oder erfolgt keine Auszahlung der Schadenersatzleistung, ist die Haftung von Broshuis für die gelieferten Produkte und/oder zusätzlich erbrachten Dienst- und Serviceleistungen auf den Rechnungswert der gelieferten Produkte/Dienst- und Serviceleistungen begrenzt.
- 14.5 Broshuis haftet in keinem Fall für indirekte Schäden einschließlich Folgeschäden, Verluste durch Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Geschäftsstagnation.

§ 15 Verkaufs- und Lieferverbot in den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Kanada

- 15.1 Es ist dem Vertragspartner untersagt, von Broshuis erworbene Ware an Kunden in den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Kanada weiterzuveräußern und zu liefern oder sie auf jegliche andere Art und Weise zugänglich und verfügbar für Kunden in den genannten Ländern zu machen.
- 15.2 Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass von Broshuis gelieferte Ware in die Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Kanada gelangt, und er ist gegenüber Broshuis verpflichtet, die dauerhaft fortwährende Einhaltung dieser Verpflichtung auch seinen Abnehmern und Kunden in Form einer Rechtsnachfolge- bzw. Weiterverpflichtungsklausel (Übertragungsklausel) aufzuerlegen.
- 15.3 Für jeden Verstoß gegen die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Artikels schuldet der Vertragspartner die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 50.000,00 €, unbeschadet der Rechte und Ansprüche von Broshuis auf vollständigen Schadenersatz.
- 15.4 Hat der Vertragspartner einen Verstoß gegen das in diesem Artikel festgelegte Verbot begangen, so stellt er Broshuis von allen Ansprüchen frei, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Kanada durch Nutzer von Waren, die von Broshuis hergestellt worden sind, gegen Broshuis geltend gemacht werden.

§ 16 Instandsetzungen und Reparaturen, Zurückbehaltungsrecht u.Ä.

- 16.1. Zur Durchführung von Reparatur-, Instandsetzungs-, Montage- und/oder Inspektionsarbeiten ist Broshuis berechtigt, die in Verwahrung genommenen Produkte an ein anderes Unternehmen bzw. einen anderen Betrieb weiterzugeben. Broshuis haftet nicht für Schäden an den von Broshuis in Verwahrung genommenen Produkten, die als Folge des Transports zu einem solchen Unternehmen bzw. Betrieb oder während des dortigen Verbleibs entstehen.
- 16.2. Broshuis hat ein Zurückbehaltungsrecht an den zu reparierenden und reparierten Produkten, bis die durchgeführten Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten vollständig bezahlt und/oder alle sonstigen Ansprüche aus früheren Forderungen vollständig beglichen worden sind. Bei nicht fristgerecht erfolgter Erfüllung der Forderung(en) ist Broshuis berechtigt, die betreffenden Produkte zur Tilgung der noch ausstehenden Schulden zu veräußern.

§ 17 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Alle Streitfälle zwischen dem Vertragspartner und Broshuis werden nach eigenem Ermessen von Broshuis von der Rechtbank (Landgericht) Overijssel am Standort Zwolle oder von dem zuständigen Gericht am Standort bzw. Firmensitz des Vertragspartners entschieden, sofern die getroffene Auswahl des Gerichts nicht durch zwingende Zuständigkeitsvorschriften eingeschränkt bzw. verhindert wird.

§ 18 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen und Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen, Verträge, Angebote und Streitigkeiten, an denen Broshuis beteiligt ist, gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, „Wiener Kaufrecht“) gelten nicht; ihre Anwendbarkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 19 Schlussbestimmung

Bei unterschiedlicher Auffassung bzw. Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Text und Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich die Textfassung in niederländischer Sprache rechtlich bindend.